

## Tarifliche Vergütung für qualifiziertes Reha-Fachpersonal darf nicht unwirtschaftlich sein!

**Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung** erfordern **qualifiziertes Fachpersonal** in der Rehabilitation.

Personenzentriert und flexibel einsetzbare Leistungen für Wirtschaft und Gesellschaft werden durch ein **qualifiziertes Reha-Management** koordiniert. Multiprofessionelle Fachteams bestehend aus Ärztinnen, Psychologen, Sozialarbeiterinnen, Pädagogen, Logopädinnen, Orthoptisten, Physiotherapeutinnen etc. werden **ergebnisorientiert** wirksam miteinander vernetzt. Das qualifizierte Fachpersonal verfügt über qualifizierte Berufsabschlüsse und die Fähigkeit in transdisziplinären Teams zu arbeiten, hat umfassende Erfahrungen mit den speziellen Zielgruppen und ist geübt, verschiedene Leistungsorte miteinander zu vernetzen (z.B. Betriebe, Schulen).

Die angemessene Vergütung dieses Fachpersonals durch professionelle Leistungserbringer dient der Sicherung der speziellen Reha-Qualität. Die tarifliche Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) bzw. eine Vergütung nach Kirchenarbeitsrecht – zu der Berufsbildungswerke rechtlich verpflichtet wurden – darf deshalb bei der Auswahl von Leistungserbringern nicht als unwirtschaftlich gewertet werden. Mit Blick auf die privatwirtschaftlich, tarifungebundene Konkurrenz werden andernfalls die wirtschafts- und haushaltsrechtlichen **Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung** nicht realisiert.

Deshalb ist § 21 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit der aktuellen Reform des Bundesteilhabegesetzes wie folgt zu ergänzen:

„Bei staatlichen Zuwendungen, Leistungsentgelten und sonstigen Finanzierungsformen auf Grundlage des Sozialgesetzbuches und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind

1. tarifliche Löhne aufgrund von Tarifverträgen i.S. des TVG,
2. Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
3. für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge nach dem TVG oder
4. rechtmäßige Arbeitsrechtsregelungen der Religionsgemeinschaften auf der Grundlage von Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV)

stets als wirtschaftlich anzusehen.“

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V.  
Fon 030-2639809-90, [info@bagbbw.de](mailto:info@bagbbw.de)  
[www.bagbbw.de](http://www.bagbbw.de)